OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606286/2/JP/GJ

Datum:
Linz, 13. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A M, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02. Oktober 2023, GZ: BHGM/923070037722/23-PH, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis vom 02. Oktober 2023 hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) Frau M A (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführerin]) den Vorwurf gemacht, dieselbe habe am 28. Mai 2022, gegen 09:00 Uhr auf der B 158 in Fahrtrichtung Salzburg (Str.km.: 48,0) das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt und dabei nicht den notwendigen Abstand zum vorderen Fahrzeug eingehalten. Dessentwegen sei die Bf auf das vor ihr anhaltende Fahrzeug in weiterer Folge aufgefahren. Aus der fehlenden Einhaltung des notwendigen Abstands sah die bB § 18 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 2. HS StVO verletzt, weshalb über die Bf eine Geldstrafe von 60 Euro (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und drei Stunden) verhängt wurde.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf die als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde, welche am 16. Oktober 2023 fristgerecht bei der bB einlangte. Darin wurde vorgebracht, dass an jenem Tag die Sicht aufgrund von Nebel stark eingeschränkt gewesen sei. Zudem sei die Fahrbahn nass gewesen, weshalb die Bf ins Schleudern gekommen sei und vor dem Vordermann nicht mehr zum Stehen kommen konnte. Im Übrigen sei es unrichtig, dass zu wenig Abstand eingehalten wurde.

3. Mit dem Schriftsatz vom 31. Oktober 2023 wurde der Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in weiterer Folge: Verwaltungsgericht) unter Verzicht auf eine Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG). Weiters steht bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass eine weitere Klärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten ist. Der Unfallhergang leitet sich in hinreichendem Detaillierungsgrad aus den einschlägigen Berichten der Landespolizeidirektion (PAD/22/01083674/001/KRIM) ab und wurde auch nicht bestritten. Da allein aufgrund der Tatsache des Auffahrunfalls auf die Verletzung der Einhaltung des Mindestabstands geschlossen werden kann, ist nicht zu erwarten, dass die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu einer weiterführenden

Klärung dieser Rechtssache beiträgt. Dementsprechend folgt einem Entfall der Verhandlung auch kein Wertungswiderspruch zu den Kautelen des Art 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art 47 GRC (VwGH, 12. September 2013, 2013/04/0005; VwGH, 16. November 2015, Ra 2015/11/0091).

2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

1. Die Bf lenkte am 28. Mai 2022 gegen 09:00 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der B 158 (Bad Ischl) im Kolonnenverkehr in Fahrtrichtung Salzburg (Str.km.: 48,0) und hielt dabei den notwendigen Mindestabstand zum vorderen Fahrzeug nicht ein. Nachdem das vordere Fahrzeug aufgrund der Verkehrslage abrupt zum Stillstand kommen musste, war es der Bf nicht mehr möglich, das Fahrzeug anzuhalten, weshalb sie auf das vordere Fahrzeug auffuhr.

2. Zum Unfallzeitpunkt war die Witterung bedeckt. Die Fahrbahn war aufgrund Nieselregens nass.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 StVO in der für den Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung hat der Lenker eines Fahrzeugs stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird. Übertretungen dieser Bestimmung sind gemäß § 99 Abs. 3 StVO mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

2. Schutzzweck der angeführten Norm ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und explizit die Vermeidung von Auffahrunfällen. Nach ständiger Rsp des VwGH muss ein KFZ-Lenker zumindest einen Abstand einhalten, der etwa der Länge des Reaktionsweges (Sekundenweges) entspricht, das sind in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (VwGH, 26. September 2008, 2008/02/0143; 18. Dezember 1997, 96/11/0035).

3. Die Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstands stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die als schlichtes Tätigkeitsdelikt ausgestaltet ist. Mithin ist der objektive Tatbestand bereits dann verwirklicht, wenn der oben angeführte Reaktionsweg zum vorderen Fahrzeug nicht mehr eingehalten wird. Der Lenker muss mit Blick auf § 18 StVO stets damit rechnen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst werden muss

(Erkenntnis des VwGH Zl. 82/11/0100) und seine Geschwindigkeit entsprechend anpassen. Dies gilt umso mehr, wenn die Sichtverhältnisse (wie vorgebracht) eine solche Einschätzung nicht erlauben. Wären die Sichtverhältnisse – wie von der Bf behauptet – durch Nebel im Unfallzeitpunkt so stark beeinträchtigt gewesen, dass überhaupt keine Sicht mehr auf das vordere Fahrzeug bestanden hat, so hätte die Bf das Fahrzeug im Zweifel nach Möglichkeit auch zum Stillstand bringen müssen. Dasselbe gilt für die Witterungsverhältnisse, welche ein umsichtiger Fahrzeuglenker bei der Einschätzung des notwendigen Mindestabstands mitberücksichtigen muss.

4. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands hat die bB richtigerweise festgehalten, dass es sich bei einer Verwaltungsübertretung nach § 18 Abs. 1 StVO um ein Ungehorsamsdelikt handelt, bei dem der Gesetzgeber den Täter schon durch den objektiven Tatbestand belastet und die Schuld bis zum Beweis des Gegenteils präsumiert (VwSlg 7087 A/1967); schuldseitig wurde somit richtigerweise zumindest (leichte) Fahrlässigkeit angenommen.

5. Zur Strafbemessung

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlagen für die Bemessung der Strafhöhe. Während dem durch § 18 Abs. 1 StVO geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit zweifelsfrei eine zentrale Bedeutung zukommt, muss der Unrechtsgehalt der Tat anhand des konkreten Ausmaßes der Beeinträchtigung festgestellt werden, was insofern hinreichende Feststellungen verlangt (vgl. VwGH, 03. Mai 2017, Ra 2016/03/0108, mit Verweis auf VwGH, 2. Oktober 2012, 2011/21/0259).

Die Bf hat durch ihr achtloses Verhalten den sicht- und witterungsentsprechenden Mindestabstand zum vorderen Fahrzeug nicht eingehalten und damit einen Auffahrunfall verursacht. Da aus dem Verfahrensakt keine Anhaltspunkte folgen, die ein vorsätzliches Verhalten nahelegen, ist davon auszugehen, dass das konkrete tatbildmäßige Verhalten der Bf dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt entspricht. Insoweit wurde durch die Verwaltungsübertretung ein bedeutendes Rechtsgut in einem nicht unerheblichen Maß beeinträchtigt.

5.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) zudem jene nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen; dabei sind auch die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Zudem müssen neben dem konkreten Ausmaß des Verschuldens auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bei der Strafbemessung berücksichtigt werden.

Während aus dem Verfahrensakt keine besonderen Erschwerungsgründe abgeleitet werden konnten, hat die bB die absolute Unbescholtenheit der Bf richtigerweise mildernd in die Strafbemessung einkalkuliert. Unter Berücksichtigung des nach § 99 Abs. 3 StVO festgesetzten Strafrahmens von bis zu 726 Euro (bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen) und der Annahme von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen, ist davon auszugehen, dass die Bemessung der Geldstrafe mit 60 Euro (bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 3 Stunden) jedenfalls sachgerecht und spezialpräventiv geboten ist. So ist davon auszugehen, dass selbst eine Geldstrafe von unter 10 % der Höchststrafe, einen spürbaren Nachteil für die bislang unbescholtene Bf darstellt, um sie von der neuerlichen Begehung derartiger Übertretungen in Zukunft abzuhalten.

6. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG konnte aufgrund der Bedeutsamkeit des Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung nicht in Betracht gezogen werden.

7. Bei einem solchen Ergebnis hat die Bf gem § 52 Abs. 2 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch zehn Euro zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar